99089130020000, 99089130020000

Waffen und Munition: Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/124484887/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089130020000, 99089130020000
Leistungsbezeichnung I	Waffen und Munition: Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Waffen ins Ausland, Erlaubnis Mitnahme Verlängerung, Verlängerung Mitnahme, Mitnahme Waffen Verlängerung, Schusswaffe, Waffen aus dem Ausland, Waffen vorübergehend mitnehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__30.html#:~:text=Allgemeine%20Waffengesetz-Verordnung%20(AWaffV),Erlaubnisschein%20der%20zust%C3%A4ndigen%20Beh%C3%B6rde%20erteilt. https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017V4Anlage https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__30.html#:~:text=Allgemeine%20Waffengesetz-Verordnung%20(AWaffV),Erlaubnisschein%20der%20zust%C3%A4ndigen%20Beh%C3%B6rde%20erteilt. https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017V4Anlage
Teaser	Wenn Ihre Erlaubnis, Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland, vorübergehend nach Deutschland oder durch Deutschland mitzunehmen, nicht mehr gültig ist, müssen Sie sie verlängern lassen.
Volltext	Wenn Ihre Erlaubnis, Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland, vorübergehend nach Deutschland oder durch Deutschland mitnehmen zu wollen, nicht mehr gültig ist, müssen Sie sie verlängern lassen. Sie können Ihre Erlaubnis mehrfach jeweils um 1 Jahr verlängern lassen. Um Waffen nach Deutschland mitnehmen zu dürfen,

Modul	Sachverhalt
	müssen Sie Ihr Bedürfnis, Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung und Sachkunde nachweisen. Wenn Sie Bürgerin/Bürger eines EU-Mitgliedstaats sowie der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands sind, reicht als Nachweis der Europäische Feuerwaffenpass. Als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat können Sie die Nachweise durch aussagekräftige amtliche Dokumente Ihres Heimatlandes mit deutscher Übersetzung erbringen. Können Sie als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat bei der Antragstellung keine Angaben zu Waffen und Munition machen, müssen Sie dies spätestens bei der Einreise nachholen. Sie müssen immer den Grund angeben, warum Sie Waffen und Munition nach Deutschland vorübergehend mitnehmen wollen, zum Beispiel eine Einladung zur Jagd, zu einem Schießsportwettkampf oder zu einer Brauchtumsveranstaltung. Stellen Sie den Antrag beispielsweise für eine Schießsportmannschaft, können Sie die Namen aller Teilnehmenden auf einem gesonderten Blatt angeben und dem Antrag beilegen. Die Erlaubnis wird dann für alle Antragstellenden zusammen erteilt. Keine Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus der Schweiz, Liechtenstein und Island • als Jäger bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition, • als Sportschütze bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition sowie • als Brauchtumsschütze bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition nach Deutschland mitnehmen wollen. In Ihren Europäischen Feuerwaffenpass müssen jedoch die Waffen eingetragen sein, die Sie mitnehmen. Als Bürgerin/Bürger eines Drittstaats müssen Sie in diesen Fällen nicht Ihre Volljährigkeit und Sachkunde nachweisen. Keinen Europäischen Feuerwaffenpass benötigen Sie, wenn Sie als Sportschütze oder Brauchtumsschütze

Modul	Sachverhalt
	bestimmte Waffen von Österreich nach Bayern oder umgekehrt mitnehmen wollen. Sie brauchen auch keine Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland, wenn Sie • Waffen und Munition mitnehmen, für die Sie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz haben (Waffenbesitzkarte – WBK), • Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitführen oder • Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitführen, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen. Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island mitnehmen wollen, benötigen Sie • die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK), • einen Europäischen Feuerwaffenpass, in den die Waffen eingetragen sind, die Sie mitnehmen wollen sowie • die Zustimmung des Staates, in den Sie die Waffen und Munition mitnehmen wollen beziehungsweise der glaubhafte Nachweis, dass keine Genehmigung erforderlich ist. Zudem müssen Sie den sicheren Transport der Waffen und Munition gewährleisten. Hierfür können Sie auch

Modul	Sachverhalt
	eine Spedition beauftragen. Sie sollten sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist. Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen Drittstaat mitnehmen wollen, benötigen Sie keine deutsche Erlaubnis. Auch hier gilt, dass Sie sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren sollten, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • bisherige Mitnahmeerlaubnis • bei Mitnahme nach Deutschland aus EU-Mitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island • Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie) • bei Mitnahme nach Deutschland aus einem Drittstaat • amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung zum Nachweis der Bedürfnisse, der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung, der Sachkunde • bei Mitnahme aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder nach Island • Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie) • Waffenbesitzkarte (WBK) (Kopie) • Zustimmung des Staates (wenn erforderlich) beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist
Voraussetzungen	Wenn Ihre Erlaubnis, Waffen und Munition nach Deutschland mitzunehmen, verlängern lassen wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: • Sie müssen das Bedürfnis nachweisen, warum Sie Waffen und Munition mitnehmen wollen. • Sie müssen volljährig sein. • Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Das bedeutet, mögliche Verurteilungen müssen länger als 10 Jahre und Mitgliedschaften in in Deutschland verbotenen Organisation länger als 5 Jahre her sein. • Sie müssen persönlich geeignet sein. Das bedeutet, Sie müssen geschäftsfähig sein, Sie dürfen nicht

Modul	Sachverhalt
	alkoholabhängig oder debil sein. • Sie müssen über ausreichend Sachkunde verfügen, mit Waffen und Munition umzugehen.
Kosten	In Mecklenburg-Vorpommern fallen Kosten in Höhe von 35,00 EUR an.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Waffenbehörde erteilt Ihnen die Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland • Mitnahme bedeutet, vorübergehend Waffen und Munition in einen anderen Staat mitzunehmen, keine dauerhafte Verbringung beziehungsweise Ausfuhr oder Einfuhr • Erlaubnis kann mehrfach um jeweils 1 Jahr verlängert werden • Keine Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland aus einem EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island erforderlich (jedoch Europäischer Waffenpass mit entsprechendem Eintrag erforderlich) • als Jäger mit bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition, • als Sportschütze mit bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition,

Modul	Sachverhalt
	• als Brauchtumsschütze mit bis zu 3 Einzellader- oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition. Für Bürger aus Drittstaaten gilt in diesem Fall: Nachweis der Volljährigkeit und Sachkunde nicht erforderlich • Keine Erlaubnis für Mitnahme nach Deutschland erforderlich, wenn • Waffen und Munition in die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (WBK) eingetragen sind, • Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitführt werden, • Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitführt werden, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen. • Bei Mitnahme von Waffen und Munition aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat beziehungsweise Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Island: • Europäischer Feuerwaffenpass erforderlich, in den die Waffen und Munition eingetragen sind, sowie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte - WBK), • gegebenenfalls eine Genehmigung des Staates, in die Waffen und Munition mitgenommen werden sollen beziehungsweise der glaubhafte Nachweis, dass keine Mitnahmeerlaubnis erforderlich ist, • Gewährleistung des sicheren Transports der Waffen und Munition, Beauftragung einer Spedition möglich. • Mitnahme von bestimmten Waffen zwischen Bayern und Österreich erfordert für Sportschützen gemäß einem Staatsvertrag keinen Europäischen Waffenpass • Mitnahme von Waffen und Munition in einen Drittstaat erfordert keine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis. Es wird jedoch empfohlen, sich vor der Mitnahme über die Bestimmungen des Drittstaates in Bezug auf eine Mitnahme eigenständig und im Vorhinein kundig zu machen. • Mitnahme von Waffen und Munition nach

Modul	Sachverhalt
	Deutschland wird erlaubt, wenn Bedürfnis, waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachgewiesen werden. • Für Bürger aus EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island reicht als Nachweis der Europäische Waffenpass. • Bürger aus Drittstaaten können als Nachweise amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung vorlegen. • Bürger aus Drittstaaten können Angaben zu Waffen und Munition auch erst bei der Einreise machen, noch nicht bei der Antragstellung erforderlich. • Für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland sind Gründe anzugeben, zum Beispiel Teilnahme an einer Jagd oder an einem Schießsportwettkampf. Als Nachweis reicht die Einladung, in der Datum und Ort der Veranstaltung angegeben sind. • Der Antrag kann auch für ein ganzes Team gestellt werden. Hierzu sind alle Mitglieder zum Beispiel auf einem Zusatzblatt anzugeben. Die Erlaubnis wird dann für das ganze Team erteilt. • Zuständig: Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Waffenbehörde
Zuständige Stelle	Waffenbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	Weapons and ammunition: Apply for an extension of the permit to carry, Waffen und Munition: Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme beantragen